

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1990

Geschäftszahl

90/03/0148

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/15 90/02/0037 1

Stammrechtssatz

Mit der Erteilung von Dienstanweisungen allein entspricht der Zulassungsbesitzer nicht seiner in § 103 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 101 Abs 1 lit a KFG 1967 normierten Sorgfaltspflicht. Das Vorhandensein eines wirksamen begleitenden Kontrollsystems ist vom Zulassungsbesitzer zumindest glaubhaft zu machen, da die Übertretung nach § 103 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 101 Abs 1 lit a KFG 1967 ein Ungehorsamsdelikt darstellt (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0119).